

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 97 vom 3. Juni 2025**

BE Obergericht, 2025-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2025\\_97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_97)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 97 du 3 juin 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 97 del 3 giugno 2025

## **Regeste**

Rückweisung; Strafverfahren wegen Leistungsbetrugs etc. (Leitentscheid) | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gestützt auf ein vom Bundesamt für Polizei (nachfolgend: fedpol) geführtes Verfahren und zufolge Überweisung zur gerichtlichen Beurteilung resp. Anklageerhebung durch die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ist beim Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht (nachfolgend: Wirtschaftsstrafgericht) ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die im Rubrum genannten Beschuldigten 1-7 wegen (u.a.) Leistungsbetrugs hängig (Verfahrensnummer WSG 24 14-20). Am 19. Februar 2025 erkannte das Wirtschaftsstrafgericht auf einen besonders schwerwiegenden Verfahrensfehler des von fedpol geführten Verwaltungsstrafverfahrens Nr. 21-0274 und verfügte dessen Rückweisung an die Staatsanwaltschaft (Dispositivziffer 1). Gleichzeitig wurde die Rechtshängigkeit des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückübertragen (Dispositivziffer 2) und ent-

### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 7. März 2025 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und gab bekannt, dass das Wirtschaftsstrafgericht einzelne Aktenteile der amtlichen Akten WSG 2024 14-20 (11 Ordner, einschliesslich ein Aktenverzeichnis der Akten von fedpol und einen USB-Stick [enthaltend die paginierten Verfahrensakten des Verwaltungsstrafverfahrens Nr. 21-0274]) eingereicht habe. Gleichzeitig gab es der Generalstaatsanwaltschaft, dem Wirtschaftsstrafgericht und den Beschuldigten 1-7 Gelegenheit, sich zur Beschwerde zu äussern.

### **E. 1.3**

Am 10. März 2025 verzichtete das Wirtschaftsstrafgericht unter Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf das Einreichen einer Stellungnahme. Mit Eingabe vom 12. März 2025 erklärte Staatsanwalt O. \_\_\_\_\_ namens der Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls den Verzicht auf eine Stellungnahme. Der Beschuldigte 3, verteidigt durch Fürsprecher F. \_\_\_\_\_, beantragte am 24. März 2025 ein Nichteintreten, eventualiter die Abweisung der Beschwerde. Gleiches tat der Beschuldigte 1, verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 31. März 2025. Die Beschuldigten 2 und 4 (Ersterer verteidigt durch Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt S. \_\_\_\_\_; Letzterer verteidigt durch Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt Dr. T. \_\_\_\_\_) schlossen in ihren jeweiligen Stellungnahmen vom 27. März 2025 auf Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese eingetreten werden könne. Der

Beschuldigte 2 ersuchte überdies um Einholung sämtlicher Korrespondenz und Dokumente im Zusammenhang mit der vom Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Februar 2018 durchgeführten Ämterkonsultation und dem darauffolgenden Mitberichtsverfahren, welche dem Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 2018 vorangegangen seien. Der Beschuldigte 5, verteidigt durch Rechtsanwalt J.\_\_\_\_\_, beantragte innert gewährter Fristerstreckung die Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten sei (Eingabe vom 9. April 2025). Ebenfalls innert gewährter Fristerstreckung schlossen der Beschuldigte 6, verteidigt durch Rechtsanwalt L.\_\_\_\_\_, am

#### **E. 4**

schieden, dass die Ergebnisse sämtlicher durch den Verfahrensleiter Q.\_\_\_\_\_ und/oder dessen Stellvertreter R.\_\_\_\_\_ selbst durchgeführten oder direkt angeordneten Verfahrenshandlungen aus den Akten des Verwaltungsstrafverfahrens Nr. 21-0274 zu entfernen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter Verschluss zu halten und anschliessend zu vernichten seien (Dispositivziffer 3). Dagegen erhob fedpol (nachfolgend: Beschwerdeführerin oder fedpol) am 28. Februar 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichtes des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und beantragte u.a., dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und das Wirtschaftsstrafgericht anzuweisen sei, die Anklage an die Hand zu nehmen (Rechtsbegehren 1 und 3).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO prüft die Verfahrensleitung, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt (Bst. a) und die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Bst. b) und ob Verfahrenshindernisse bestehen (Bst. c). Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung oder später im Verfahren, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann, so sistiert das Gericht gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung das Verfahren. Falls erforderlich, weist es die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück. Kann ein Urteil demgegenüber definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht das Verfahren ein (Art. 329 Abs. 4 StPO). Bei der Prüfung der Anklage handelt es sich um eine Eintretensprüfung, also um eine Kontrolle der «formellen Voraussetzungen» bzw. um die Klärung der Frage, ob auf Grundlage der eingereichten Anklage nach Abschluss des Hauptverfahrens bzw. des Beweisverfahrens ohne Verzug ein abschliessendes Urteil über den Beweis des eingeklagten Sachverhalts und dessen rechtliche Würdigung, mithin ein Freispruch oder Schuldspruch, möglich ist, ohne diesen Endentscheid vorwegzunehmen. Mit anderen Worten ist sicherzustellen, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, damit das dafür zuständige Gremium ein abschliessendes Endurteil fällen kann. Die Eintretensprüfung soll unnütze Hauptverhandlungen bzw. deren Wiederholung verhindern (ACHERMANN, a.a.O., N. 1 f. zu Art. 329 StPO).

#### **E. 4.2**

Das Wirtschaftsstrafgericht kam im angefochtenen Entscheid zusammengefasst zum Schluss, dass die per 1. September 2021 vorgenommene Einsetzung der Verfahrensleitung mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig gewesen ist (angefochtener Entscheid E. III/13). Die Tatsache, dass mit Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ zwei externe Personen ohne gesetzliche Grundlage und damit ohne Verfügungskompetenz die Untersuchung geführt hätten, stelle klar einen besonders schweren Verfahrensfehler dar, weshalb deren

Handlungen/Anordnungen und das Schlussprotokoll als nichtig zu betrachten seien. Dasselbe gelte für die Strafbescheide und Strafverfügungen, da diese zu weiten Teilen auf nichtigen Verfahrenshandlungen basierten. Vor diesem Hintergrund liege keine gültige Anklage vor, über die das

## **E. 9**

(Akten Verfahren Nr. 21-0274, pag. 02.302.0085), was zu einem Verjährungseintritt im November 2027 führe, sich demgegenüber nun im Beschwerdeverfahren bezüglich Verjährungseintritts auf den 1. Mai 2026 beruft, kann der Beschuldigte 2 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Weder stellt das Vorgehen der Beschwerdeführerin eine Verletzung des Gebots von Treu und Glauben dar noch kann eine Verletzung der Substantiierungspflicht ausgemacht werden. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin den Ausführungen des Wirtschaftsstrafgerichts folgt, wonach die Garantenstellung des Beschuldigten 2 zufolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Post bereits am 30. April 2016 geendet habe und fraglich sei, ob er sich nach diesem Datum noch einer Unterlassung schuldig machen können (zum Ganzen: angefochtener Entscheid E. IV/3 Lemma 2 [S. 19]). Dass die Beschwerdeführerin nunmehr von einer (mutmasslichen) Verjährung am 1. Mai 2026 ausgeht, ist nicht zu beanstanden. Wenn der Beschuldigte 7 vorbringt, der ihm gegenüber erhobene Tatvorwurf verjähre nicht erst, sondern sei bereits im September 2023 und damit lange vor Erlass der – die Verfolgungsverjährung unterbrechende – Strafverfügung verjährt, und schliesslich daraus schliesst, die Beschwerde sei ihm gegenüber mangels Vorliegens einer erst drohenden Verjährung unzulässig, kann ihm nicht gefolgt werden. Zum einen lässt sich der ihn betreffende Strafverfügung vom 3. Mai 2024 (Akten Verfahren Nr. 21-0274, pag. 02.307.0001 ff.) entnehmen, dass ihm nicht nur ein einzelnes mutmasslich strafrechtlich relevantes Verhalten im Jahr 2013 vorgeworfen wird. Die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe betreffen Abgeltungen für die Fahrplanjahre 2014-2017. So soll er gemäss Ausführungen von fedpol in der vorgenannten Strafverfügung ab Mitte September 2013 Kenntnis vom angeblich unrechtmässigen Vorgehen der Verantwortlichen von PostAuto gehabt haben und ab diesem Moment (bis mutmasslich zur Abgeltung des Fahrplanjahrs 2017 am 15. November 2017) zum Einschreiten verpflichtet gewesen sein (a.a.O. Ziff. 8.5.10 f. und 9). Die Annahme, dass ihm gegenüber die Verjährung für die letzte angebliche Straftat erst im November 2027 eintritt, ist somit nicht offensichtlich falsch. Zum anderen braucht an dieser Stelle nicht näher auf die einzelnen inkriminierten Straftaten (und insbesondere auch nicht auf die Fragen, ob diese durch aktives Tun oder Unterlassen begangen worden sind und ob die Beschwerdeführerin dem Akkusationsprinzip hinreichend nachgekommen ist [Stellungnahme des Beschuldigten 7 zuhanden des Wirtschaftsstrafgerichts vom 18. November 2024 Rz. 7 {Beilage zur Stellungnahme im Beschwerdeverfahren}]) eingegangen zu werden. Selbst wenn die Einwände des Beschuldigten 7 zutreffen sollten, hätte dies nicht ein Verneinen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils und damit ein Nichteintreten auf die Beschwerde zur Folge. Anders als er meint, hat für die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Beschwerde keine ihn betreffende isolierte Beurteilung zu erfolgen, sondern es ist zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid als Ganzes einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für die Beschwerdeführerin zur Folge hat, was vorliegend zu bejahen ist. Wie aus den vorstehend dargelegten Verjährungszeitpunkten gefolgert werden kann, führte eine (erneute) Rückweisung dazu, dass die Strafverfolgung gegen den Beschuldigten 1 nicht mehr weitergeführt werden könnte und bei den übrigen Beschuldigten hinsichtlich einzelner,

mutmass-licher Straftaten laufend die Verjährung eintreten würde und die jüngste (und letzte)

### **E. 9.1.1**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht (ebenso Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]); Ausnahmegerichte sind untersagt. «Ausnahmegerichte» in diesem Sinne sind «Spruchkörper, die ausserhalb der ordentlichen Gerichtsorganisation stehen und nur für einen oder mehrere konkrete Fälle gebildet werden (d.h. ad hoc und ad personam geschaffenen Gerichte; REICH, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 1. Aufl. 2015, N. 17 zu Art. 30 BV; zur Bildung des Spruchkörpers in gerichtlichen Verfahren: BGE 144 I 70 E. 5). Der Teilgehalt des Anspruchs auf ein «unparteiisches» Gericht vermittelt dem Grundrechtsträger ein Recht «auf einen unparteiischen, unbefangenen und unvoreingenommenen Richter», wobei die drei Adjektive «unparteiisch», «unbefangen» und «unvoreingenommen» in der bundesrechtlichen Rechtsprechung nicht stringent unterschieden werden (REICH, a.a.O., N. 23 zu Art. 30 BV, auch zum Folgenden). In der Lehre wird die Unparteilichkeit zumeist als Oberbegriff verstanden. «Unparteiisch» ist ein Gericht demnach dann, wenn es sowohl unbefangen als auch unvoreingenommen ist. Unparteilichkeit ist ein innerer Zustand. Dessen Existenz lässt sich folglich weder objektiv feststellen noch ist er einem Beweisverfahren zugänglich (REICH, a.a.O., N. 24 zu Art. 30 BV). Mit Art. 30 BV resp. dem Anspruch auf einen verfassungsmässigen Richter soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird bereits verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die

### **E. 9.1.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Als Verfahrensgrundrecht gewährt es den Einzelnen in einem Rechtsanwendungsverfahren einen Anspruch auf faire Behandlung (sog. prozessuales Fairnessgebot; WALDMANN, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 1. Aufl. 2015, N. 16 zu Art. 29 BV). Der Anspruch auf ein faires Verfahren beinhaltet als Teilgehalt auch das Recht auf die Beurteilung durch die zuständige, rechtmässig zusammengesetzte und unabhängige Behörde (WALDMANN, a.a.O., N. 33 zu Art. 29 BV). Für Gerichtsbehörden (sowie gerichtsähnliche Organe) wird dieser Anspruch in Art. 30 BV konkretisiert (E. 9.1.1 hiervor). Er gilt aber aufgrund des Fairnessgebots von Art. 29 Abs. 1 BV für alle anderen Behörden (insbesondere auch für die Verwaltung). Art. 29 Abs. 1 BV vermittelt somit für jeden Verfahrensbeteiligten zunächst den Anspruch, dass die Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig werden und ordnungsgemäss zusammengesetzt sind. Die Behörde muss somit nach Massgabe des einschlägigen Organisations- und Verfahrensrechts zusammengesetzt sein und vollständig sowie ohne Anwesenheit Unbefugter entscheiden (WALDMANN; a.a.O., N. 34; BGE 137 I 340 E. 2.2). Des Weiteren hat der Einzelne Anspruch darauf, dass über seine Sache von einer unparteiischen Behörde entschieden

wird. Daraus lässt sich eine Ausstandspflicht für jene Behördenmitglieder ableiten, die am Verfahrensgegenstand ein eigenes, persönliches Interesse haben und daher persönlich befangen sind. Diesbezüglich kommt Art. 29 Abs. 1 ein mit Art. 30 Abs. 1 weitgehend identischer Gehalt zu (WALDMANN, a.a.O., N. 35 zu Art. 29 BV; BGE 127 I 196 E. 2b).

## **E. 9.2**

Unbestritten ist, dass die gegen die Beschuldigten erlassenen Strafbescheide und Strafverfügungen nicht von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden sind. Das Wirtschaftsstrafgericht hielt in diesem Zusammenhang fest, dass angesichts der zeitlichen Abläufe davon auszugehen sei, dass sie in weiten Teilen durch diese beiden erstellt worden seien (angefochtener Entscheid E. III/18), obschon sich aus den Akten nicht abschliessend ergebe, inwieweit sie von diesen verfasst worden seien. Diese letztlich einzig in einer Klammerbemerkung und in Bezug auf die gefolgerte Nichtigkeit der Strafbescheide und Strafverfügungen gemachte Ausführung vermag jedoch entgegen der Meinung des Beschuldigten 4 (siehe dessen

## **E. 9.3**

Relevant ist vorliegend somit einzig Art. 29 Abs. 1 BV und damit zu prüfen, ob die Verfahrensleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig wurde sowie ordnungsgemäss zusammengesetzt, unabhängig und unparteiisch war (vgl. E. 9.1.2 hier- vor).

### **E. 9.3.1**

Dass die Verfahrensleitung im hier interessierenden Verwaltungsstrafverfahren ordnungsgemäss besetzt gewesen ist und Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt haben, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen. Stattdessen wird auf E. 8 hiervor – insbesondere die Zusammenfassung in E. 8.5 – verwiesen. Jedoch kann nicht von der Hand gewiesen werden,

### **E. 9.3.2**

Wie in E. 9.1.2 ausgeführt, kommt Art. 29 Abs. 1 BV hinsichtlich der Unparteilichkeit (im Sinne von Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit) der die Untersuchung leitenden Beamten ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu. Der Beschuldigte 6 bringt unter Verweis auf die Medienmitteilung des Bundesrats vom 27. Februar 2018 vor, dass der Bundesrat fedpol deshalb mit der Führung des Verwaltungsstrafverfahrens in Sachen PostAuto beauftragt habe, weil das EJPD im Gegensatz zu verschiedenen Behörden des UVEK und des EFD keine Eigeninteressen wahrnehme und fedpol das Verfahren unbefangen und unabhängig führen könne. Aufgrund des Umstands, dass die ESTV in der Vergangenheit in Umstrukturierungen innerhalb des Postkonzerns involviert gewesen sei (konkret im Rahmen einer Rulinganfrage), erscheine es als sehr wahrscheinlich, dass der Bundesrat mit «verschiedenen Behörden des UVEK und des EFD» u.a. auch die ESTV gemeint haben dürfte (Stellungnahme des Beschuldigten 6 vom 9. April 2025 Ziff. III/2.1.2 ff.). Soweit der Beschuldigte 6 damit geltend machen will, dass die ESTV nicht – zumindest nicht vollständig (so sein Wortlaut) – unbefangen und nicht unabhängig gewesen sei, ist zunächst daran zu erinnern, dass bei Geltendmachung einer Befangenheit/Voreingenommenheit resp. eines Ausstands einer ganzen Behörde die Ausstandsgründe für jede Person einzeln benannt und glaubhaft gemacht werden müssen (BGE 137 V 210 E. 1.3.3; ferner auch Urteile des Bundesgerichts 7B\_42/2024 vom 20. August 2024 E. 2.3.3 und 6B\_1359/2019 vom 28. April 2020 E.2.4 mit Hinweisen). Dies unterliess der Beschuldigte 6 indes in

Bezug auf Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_. Dass jene aktiv bei der genannten Umstrukturierung und in massgeblicher Weise mitgewirkt hätten, so dass allenfalls der Anschein der Befangenheit erweckt werden könnte, erschliesst sich nicht aus den Akten und ist der Beschwerdekammer auch sonst nicht bekannt. Mangels Substantiierung ist darauf nicht weiter einzugehen. Zu erwähnen ist jedoch, dass der Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 2018 vorsah (dort Ziff. 4; Akten Verfahren Nr. 21-0274 pag. 01.001.0002), dass das EFD – konkret die EZV und die ESTV – fedpol bei Fragen in Zusammenhang mit Leistungs- und Abgabebetrug sowie Fragen der Rechnungslegung unterstütze, was gegen die Annahme spricht, der Bundesrat habe bei der in der Medienmitteilung angetönten Befangenheit «verschiedener Behörden des UVEK und des EFD» auch auf die ESTV angespielt. Nur am Rande sei bemerkt, dass aus der in vorerwähnter Ziff. 4 des Bundesratsbeschlusses für gewisse Themengebiete vorgesehenen Unterstützung der ESTV nicht der Schluss gezogen werden kann, der Bundesrat hätte das von fedpol gewählte Vorgehen nicht erlaubt.

### **E. 9.3.3**

Für die Beschwerdekammer sind keine Anzeichen erkennbar, die bezüglich Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ auf einen Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit schliessen liessen. Hinweise auf allfällige Eigenin-

### **E. 9.3.4**

Weitere Anhaltspunkte, aus denen sich ein Misstrauen in die Unparteilichkeit von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ ergeben würde (wie beispielsweise persönliche Zu- neigung oder Abneigung; voreilige präjudizielle Äusserungen; unsachliche Äusse- rungen und/oder Verhandlungsführung; Beeinflussung durch Medienberichterstat- tung; Mehrfachbefassung der in einer Strafbehörde tätigen Person mit derselben Angelegenheit), werden weder im angefochtenen Entscheid ausgeführt noch von den Beschuldigten vorgebracht.

### **E. 9.4**

Zusammengefasst sind Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ rechtmässig bestellte (Stv.) Verfahrensleiter gewesen und als unabhängige (da betreffend die Art und den In- halt der Verfahrensführung keinen Weisungen unterliegend) sowie als unpartei- ische resp. unbefangene und unvoreingenommene Personen zu qualifizieren. Ihre befristete Anstellung als (Stv.) Verfahrensleiter für das Verwaltungsstrafverfahren «PostAuto» ist somit auch in verfassungsmässiger Hinsicht nicht zu beanstanden. 10. Entgegen der Schlussfolgerung des Wirtschaftsstrafgerichts hat die Beschwerde- führerin mit der Einsetzung von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ somit keine unzuläs- sige «ad hoc-Verfahrensleitung» gebildet. Das Vorgehen von fedpol hält den Ver- fahrensgrundsätzen und -grundrechten stand. Dementsprechend kann insoweit auch kein offensichtlicher, besonders schwerwiegender Mangel ausgemacht wer- den, der die Nichtigkeit der von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ durchgeführten oder veranlassten Verfahrenshandlungen und schliesslich gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO mangels gültiger Anklage die Rückweisung des Verfahrens zur Folge hätte. Die Beschwerde ist demzufolge insoweit gutzuheissen, als die Dispositivziffern 1-3 des angefochtenen Beschlusses betreffend Rückweisung und Rückübertragung der Rechtshängigkeit sowie Unverwertbarkeit der Ergebnisse der durch den Ver- fahrensleiter Q.\_\_\_\_\_ und dessen Stellvertreter R.\_\_\_\_\_ selbst durchge- führten oder direkt angeordneten Verfahrenshandlungen aufgehoben werden. So- weit weitergehend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 3.6.1 hiervor).

## **E. 10**

Straftat der Beschuldigten 3-6 am 6. Mai 2027, d.h. in rund 2 Jahren verjährt sein dürfte. Angesichts dessen und der Tatsache, dass die beiden bisherigen Untersuchungen je rund zweieinhalb Jahre gedauert haben (erste Untersuchung: Februar 2018 bis September 2020; zweite Untersuchung: September 2021 bis April 2024), kann mittlerweile (zufolge drohender Verjährung des Grossteils der vorgeworfenen Straftaten) ein nicht wieder gutzumachender Nachteil für die Beschwerdeführerin nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden.

3.3.3 An den obigen Ausführungen vermögen auch die Einwände der Beschuldigten 3, 5 und 7, wonach eine weitere Untersuchung problemlos innerhalb kürzerer Zeit als die letzten zwei Untersuchungen abgeschlossen werden könnte, nichts zu ändern. Selbst wenn eine erneute Untersuchung aufgrund des Umstands, dass auf einen Teil bereits vorgenommener Untersuchungshandlungen bzw. auf erhebliches Vorwissen zurückgegriffen werden könnte und keine zeitaufwändigen Rechtshilfeersuchen erforderlich wären, innert kürzerer Dauer oder – wie von den Beschuldigten 3 und 7 angenommen – innert zwei Jahren zum Abschluss gebracht werden könnte, drohte in dieser Zeit für die Mehrzahl der vorgeworfenen Straftaten der Verjährungseintritt resp. kann schon heute davon ausgegangen werden, dass diese verjährt sein dürften. Abgesehen davon wird die Untersuchungsdauer nicht nur von der Strafverfolgungsbehörde bestimmt. Auch die Beschuldigten tragen mit ihrem Verhalten massgeblich zur Verfahrensdauer bei, so beispielsweise durch Stellen von Anträgen und Einlegen von Rechtsmitteln, wovon sie in der Vergangenheit – was ihr Recht ist – entsprechend Gebrauch gemacht haben (exemplarisch: Beschwerde des Beschuldigten 1 vom 23. September 2022 [Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2022.45 vom 9. März 2023] und Beschwerden des Beschuldigten 3 vom 13. Mai 2022 [Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2022.17 vom 19. Oktober 2022] und 6. November 2023 sowie Beschwerde des Beschuldigten 4 vom 22. Juli 2022 und Beschwerde des Beschuldigten 7 vom 26. Oktober 2023 resp. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2022.31 vom 20. Januar 2023, BV.2022.35 vom 3. Mai 2023 und BV.2022.34/36/37 vom 17. Februar 2023). Vor diesem Hintergrund ist es für die Beschwerdekammer wahrscheinlich, dass eine weitere Untersuchung – selbst wenn diese beförderlich vorangetrieben würde – durchaus mindestens bzw. eben mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen dürfte, bis wieder allfällige – die Verfolgungsverjährung allenfalls unterbrechende – Strafverfügungen ergehen könnten, zumal zunächst eine neue Verfahrensleitung bestimmt und alsdann eine Aussonderung von Akten vorgenommen werden müsste, sollte sich die Rückweisung – was zunächst durch die kantonale Beschwerdeinstanz zu prüfen ist – als korrekt erweisen. Daran änderte selbst der Umstand nichts, sollte die Beschwerdeführerin schon während des kantonalen Beschwerdeverfahrens entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Der Frage, ob es zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung eines erstinstanzlichen Urteils im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB bedarf (so von der Beschwerdeführerin zwischenzeitlich angenommen [Beschwerde Ziff. 1.3/6]) oder ob Strafverfügungen nach Art. 70 VStrR verjährungsrechtlich einem erstinstanzlichen Urteil gleichzustellen sind (so die Beschwerdeführerin in den entsprechenden Strafverfügungen), braucht an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen zu werden (vgl. zur entsprechenden Thematik jüngst den Beitrag von GARBARSKI/BRUGGER vom 13. März 2025 zum Beschluss

## **E. 11**

des Bundesstrafgerichts BB.2024.51 vom 10. Februar 2025 [abrufbar unter: <https://verwaltungsstrafrecht.ch/de/kategorien/materielles-recht> → Die verjährungs- rechtliche Gleichstellung der Strafverfügung mit einem erstinstanzlichen Urteil im Verwaltungsstrafrecht: Abstraktes oder konkretes Konzept?]). So oder anders wäre ein Grossteil der den Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten in den nächsten rund zwei Jahren verjährt. Der für die Zulässigkeit der Beschwerde erforderliche nicht wieder gutzumachende Nachteil liegt aufgrund drohender Verjährung somit zweifel- los vor. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten 2 wurde das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils von der Beschwerdeführerin hinrei- chend substantiiert. Seine diesbezügliche Rüge (Stellungnahme vom 27. März 2025 Rz. 48) verfängt nicht. Gestützt auf das soeben Ausgeführte braucht nicht weiter auf das beschwerdefüh- rerische Argument eingegangen zu werden, wonach bei der Auslegung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils auch prozessökonomische Gründe – wie die Wiederholung eines umfangreichen Verfahrens – einzufließen hätten (Beschwerde Ziff. 1.3/7). 3.3.4 Weiter vermag auch der Einwand des Beschuldigten 1, wonach die ihm vorgewor- fene Straftat bereits am 11. resp. 31. März 2024 und nicht erst am 24. April 2024 verjährt sei, nichts am Bestand eines – die Beschwerdeführerin betreffenden – nicht wieder gutzumachenden Nachteils zu ändern. Sollten sich die von der Verfah- rensleitung Q.\_\_\_\_\_/R.\_\_\_\_ durchgeführten oder angeordneten Verfah- renshandlungen und in diesem Zusammenhang insbesondere die Strafverfügun- gen als nichtig erweisen, wäre eine Strafverfolgung gegenüber dem Beschuldigten 1 zufolge Verjährungseintritts offensichtlich nicht weiter möglich. 3.3.5 Nicht gehört werden kann zudem das Argument der Beschuldigten 5 und 6, wo- nach ihnen eine allfällig unmittelbar drohende Verjährung deshalb nicht zur Last gereichen dürfe, weil allein die Beschwerdeführerin diese – indem sie erneut bzw. wiederholt eine unrechtmässige Verfahrensleitung bestellt habe – zu verantworten habe. Bei der Frage der Rechtmässigkeit der Besetzung der Verfahrensleitung mit Q.\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_ handelt es sich insoweit um eine doppelrelevante Tatsache, die einer materiellen Prüfung zu unterziehen ist. Den in die gleiche Richtung gehenden Einwänden der Beschuldigten 2 und 6, wo- nach die Beschwerdeführerin durch selbst verschuldete Untätigkeit nicht nur das Beschleunigungsgebot verletzt, sondern auch die drohende Verjährung selbst zu verantworten habe, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Der Umstand, dass gegen den ersten Rückweisungsentscheid des Wirtschaftsstrafgerichts vom 18. Dezem- ber 2020 Beschwerde geführt wurde und erst nach Vorliegen des Beschwerdeent- scheids BK 20 565+566 vom 26. Mai 2021 im September 2021 mit der zwischen- zeitlich neu bestimmten Verfahrensleitung die Untersuchung wieder aufgenommen wurde, kann der Beschwerdeführerin nicht entgegengehalten werden, zumal ihre damalige Beschwerde nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden konnte (andernfalls wäre direkt – d.h. ohne Durchführung eines Schriftenwechsels – ein Nichteintretensentscheid der Beschwerdekammer ergangen). Nach Vorliegen des Entscheids der Beschwerdekammer galt es zudem zunächst, die neue Verfah- rensleitung zu bestimmen. Das damalige Vorgehen der Beschwerdeführerin gibt

### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 97 Abs. 1 VStrR, wobei als unterliegend auch diejenige Partei gilt, auf deren Rechts- mittel nicht eingetreten wird). Eine Kostenregelung gestützt auf Art. 428 Abs. 4 StPO kommt nicht zum Tragen, da kein Fall einer Kassation vorliegt resp. – mit an- deren Worten ausgedrückt – die Sache

nicht zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird (zum Begriff der Kassation siehe Art. 397 Abs. 2 StPO, demgemäss die Behörde «[...] den angefochtenen Entscheid aufhebt und ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweist, was insbesondere bei Einstellungen der Fall ist, wo es bereits an einer korrekten oder vollständigen Abklärung des Sachverhalts fehlt und die Staatsanwaltschaft weitere Beweise abzunehmen und hiernach erneut über eine allfällige Einstellung oder Anklageerhebung zu befinden hat [GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 397 StPO], aber auch bei Gehörsverletzungen, die im Rechtsmittelverfahren nicht geheilt werden können; siehe ferner die Entschädigungsregelung im Falle einer Kassation gemäss Art. 436 Abs. 3 StPO und der dort erwähnte Art. 409 StPO, wonach bei Vorliegen wesentlicher Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, das angefochtene Urteil aufgehoben die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurückgewiesen wird [WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 436 StPO]). Vorliegend entscheidet die Beschwerdekammer über die strittige Frage, womit diese geklärt ist und das Wirtschaftsstrafgericht nicht nochmals darüber befinden muss. Es liegt somit kein kassatorischer, sondern ein reformatorischer Entscheid vor. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Wirtschaftsstrafgericht das Verfahren fortzusetzen resp. weiterzuführen hat. Ziel der Beschwerde war die Aufhebung der vorinstanzlich angeordneten Rückweisung des Verfahrens resp. der Dispositivziffern 1-3 des angefochtenen Entscheids (Rechtsbegehren 1), welche allesamt von der Frage abhingen, ob die von fedpol bestellte Verfahrensleitung rechtmässig war oder nicht. Mit dem vorliegenden Ausgang des Beschwerdeverfahrens, in welchem erkannt wird, dass die Einsetzung von Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ zu keiner Bildung einer unzulässigen «ad hoc-Verfahrensleitung» geführt hat bzw. rechtlich nicht zu beanstanden ist und die von diesen durchgeführten oder veranlassten Verfahrenshandlungen somit nicht nichtig sind, dringt die Beschwerdeführerin mit ihrem Anliegen vollständig durch. Der bezüglich des Nichteintretens entfallene Aufwand hatte lediglich die – im Zusammenhang mit dem Hauptanliegen stehende – Feststellung, wonach die eingesetzte Verfahrensleitung rechtskornform bestellt worden sei (Rechtsbegehren 2), und eine angebehrte Weisung an das Regionalgericht (Rechtsbegehren 3) zum Gegenstand und fiel vernachlässigbar gering aus (vgl. E. 3.6.1 hiervor, welche bei einem Gesamtumfang des Beschwerdeentscheids von 32 Seiten [ohne Deckblatt und Dispositiv], lediglich eine halbe Seite ausmacht). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine anteilmässige Ausscheidung von Verfahrenskosten nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_176/2019 vom 13. September 2019 E. 2.2). Die Kosten des

### **E. 11.2**

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 144 IV 207 E. 1.8.2 und 137 IV 352 E. 2.4.2) resp. es gilt auch hier, dass Obsiegen und Untertreten die massgeblichen Kriterien hierfür bilden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2018.25 vom 26. November 2018 E. 6.2 mit analoger Anwendung von Art. 68 BGG; FRANK/GARLAND, in: Basler Kommentar, Verwaltungsstrafrecht,

### **E. 12**

somit keinen Anlass zur Beanstandung resp. es kann bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme keine (relevante) Verletzung des Beschleunigungsgebots ausgemacht

werden. Ob eine allfällige Verletzung des Beschleunigungsgebots grundsätzlich der Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils zufolge drohender Verjährung entgegenstehen könnte, braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden. Im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin das Verfahren (insgesamt oder ab Wiederaufnahme des Verfahrens) über Gebühr verschleppt hätte. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass einzelne Verfahrenshandlungen auch früher hätten erfolgen können, begründete dies nicht von vornherein eine Bundesrechtswidrigkeit (siehe Urteil des Bundesgerichts 6B\_910/2024 vom 11. Februar 2025 E. 1.3.3.2, wonach sich eine Sanktion zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebots nur dann aufdrängt, wenn seitens der Strafbehörde eine krasse Zeitlücke zu Tage tritt; es genügt hingegen nicht, dass die eine oder andere Handlung mit einer etwas grösseren Beschleunigung hätte vorgenommen werden können; BGE 130 IV 54 [= Pra 2005 Nr. 10] E. 3.3.3 mit Hinweisen). Der Umstand, dass erst im Frühling 2024 Strafverfügungen erlassen worden sind, ist nicht auf offensichtliche Untätigkeit der Beschwerdeführerin resp. auf eine krasse, von ihr zu verantwortende Zeitlücke zurückzuführen. Dem in Ordner 2/6 des Verfahrens WSG 24 14-20 abgelegten Aktenverzeichnis 21-0274 kann entnommen werden, dass nach Wiederaufnahme des Verfahrens im September 2021 umgehend mit der Aktentriage und Aussonderung begonnen wurde, ebenso erfolgten Akteneditionen und Beschlagnahmen. Ferner wurden Einvernahmen mit den Beschuldigten resp. Auskunftspersonen durchgeführt. Das Verfahren wurde offenkundig vorangetrieben. Gleichzeitig ist aktenkundig, dass seitens der Beschuldigten zahlreiche Eingaben gemacht und diverse Rechtsmittelverfahren angestrengt wurden, was bekanntlich zu einer Verlängerung des Verfahrens führt. Die Dauer der zweiten Untersuchung hat somit nicht die Beschwerdeführerin allein zu verantworten. Der Einwand der Beschuldigten, wonach das Verhalten der Beschwerdeführerin keinen Rechtsschutz verdiene, kann somit nicht gehört werden. Dies gilt im Übrigen auch insoweit, als vom Beschuldigten 2 vorgebracht wird, die Beschwerdeführerin hätte denjenigen Teil des Verfahrens, bei dem die Verjährung drohe, – wie vom Bundesgericht in seinem im Zusammenhang mit der ersten Rückweisung ergangenen Entscheid angetönt – abtrennen und rechtzeitig zur Anklage bringen können. Auch wenn eine drohende Verjährung einen sachlichen Grund für eine Verfahrenstrennung darstellen kann, bedeutet dies nicht, dass sich die Strafverfolgungsbehörde im Falle der Nichtabtrennung nicht mehr auf den Umstand der drohenden Verjährung berufen darf. Abgesehen davon kann auch nicht davon gesprochen werden, dass eine Verfahrenstrennung offensichtlich angebracht gewesen wäre. Im Gegenteil ist es nachvollziehbar, dass eine solche nicht in Betracht gezogen worden ist, ist der zu beurteilende Sachverhalt doch – wie die Beschwerdeführerin in der gegen den Beschuldigten 1 erlassenen Strafverfügung vom 16. April 2024 ausgeführt hat (dort S. 30 Ziff. 6.2 [Akten Verfahren 21-0274, pag. 02.301.0031]) – sowohl bezüglich der massgebenden Tathandlungen als auch wegen der Anzahl der handelnden Personen zeitlich und inhaltlich stark verflochten.

## **E. 13**

3.3.6 Zusammengefasst ist von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil für die Beschwerdeführerin auszugehen. Die gestützt auf Art. 393 Abs. 1 Bst. b StPO erhobene Beschwerde ist grundsätzlich zulässig. 3.4 Im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen wird weiter vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin nicht sämtliche Entscheidungsbegründungen, auf denen die vorinstanzlich angeordnete Rückweisung der Anklage beruhe, angefochten habe, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei (siehe Stellungnahme des Be-

schuldigten 2 vom 27. März 2025 Rz. 36-41 und 54 f. sowie Stellungnahme des Beschuldigten 6 vom 9. April 2025 Ziff. II/7). Dem kann ebenfalls nicht gefolgt werden: 3.4.1 Zwar trifft zu, dass das Wirtschaftsstrafgericht im angefochtenen Entscheid nicht nur auf Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Verfahrensfehlers (rechtsfehlerhafte Bestellung der Verfahrensleitung) und Nichtigkeit der durch die Verfahrensleitung durchgeführten oder angeordneten Verfahrenshandlungen (mit gleichzeitiger Notwendigkeit der Rückweisung des Verwaltungsstrafverfahren) geschlossen, sondern sich auch zu weiteren Verfahrensanträgen und Vorbringen der Beschuldigten geäußert hat – so zur angeblichen Verletzung des Akkusationsprinzips (angefochtener Entscheid E. III/20), zur Frage der Verletzung von Art. 70 VStrR resp. nichtiger Strafbescheide und -verfügungen zufolge Unterzeichnung ohne Durchführung einer unabhängigen Prüfung (angefochtener Entscheid E. III/21), zur Notwendigkeit der Übersetzung von Aktenstücken (angefochtener Entscheid E. III/22) sowie zur Frage der Einstellung zufolge angeblichen Verjährungseintritts (angefochtener Entscheid E. III/23) und der [Un-]Verwertbarkeit gewisser Aktenbestandteile. Auch geht die Beschwerdekammer mit den Beschuldigten 2 und 6 einig, dass ein Entscheid, der auf Alternativ-, Eventual- oder Mehrfachbegründungen beruht, hinsichtlich jeder einzelnen Begründung anzufechten ist. Andernfalls ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da der angefochtene Entscheid aufgrund der nicht angefochtenen Begründung weiterhin Bestand hat (BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 und 8 zu Art. 385 StPO und N. 9c zu Art. 396 StPO; BGE 133 IV 119 [=Pra 2007 Nr. 129] E. 6.3 und Urteil des Bundesgerichts 6B\_120/2016 vom 20. Juni 2016 E. 3.1). Die zuvor genannten – unter dem Titel «Weitere von den Beschuldigten gestellte und noch nicht behandelte Anträge» resp. in E. III/20-24 gemachten – Ausführungen des Wirtschaftsstrafgerichts bilden indes nicht Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Entgegen der Auffassung der Beschuldigten 2 und 6 ist E. III./20 bzw. das dort zur Frage einer allfälligen Verletzung des Anklageprinzips Gesagte nicht im Sinne einer Eventualbegründung zu qualifizieren, auch wenn die Verletzung des Anklageprinzips ebenfalls eine Rückweisung des Verfahrens zur Folge haben kann (NIGGLI/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 62 zu Art. 9 StPO; ferner Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 314 + 316 vom 28. April 2025 E. 8.2 mit weiteren Hinweisen). Obschon das Wirtschaftsstrafgericht ausführte, dass eine grundsätzlich nicht zulässige Kombination zwischen der Darstellung des Anklagesachverhalts in der Überweisung und einem Verweis auf die Strafverfügung vorliege, hielt es in der genannten Erwägung einleitend und unmissverständlich

#### **E. 14**

fest, dass ein abschliessender Entscheid zur Frage, ob das Akkusationsprinzip verletzt sei, nicht zu ergehen brauche und die zum Anklageprinzip gemachten Ausführungen lediglich im Hinblick auf eine allfällige weitere Anklageerhebung erfolgten (Angesichts der vorstehenden Erwägungen zur Rückweisung des Verfahrens erübrigt sich ein abschliessender Entscheid zur Frage, ob das Akkusationsprinzip vorliegend verletzt ist. Es sei jedoch zuhanden des fepol im Hinblick auf eine allfällige erneute Anklage Folgendes festgehalten: [...]). Das Wirtschaftsstrafgericht hat somit nicht darüber befunden, dass das Verfahren (auch) zufolge Verletzung des Anklagegrundsatzes zurückgewiesen werden müsse. Ein definitiver Entscheid in diesem Punkt ist nicht erfolgt. Die Ausführungen des Wirtschaftsstrafgerichts sind lediglich als obiter dicta zu bezeichnen, stellen m.a.W.

lediglich eine vorläufige Meinungsäusserung ohne entscheidungstragende Bedeutung dar (siehe das vom Beschuldigten hierzu zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich SB.2019.00032 vom 23. Oktober 2019 E. 2.3). Gemäss Duden handelt es sich bei einem obiter dictum um rechtliche Ausführungen zur Urteilsfindung, die über das Erforderliche hinausgehen und auf denen das Urteil dementsprechend nicht beruht, was vorliegend der Fall ist. An dieser Schlussfolgerung vermag der Umstand nichts zu ändern, dass das Wirtschaftsstrafgericht im Falle einer Gutheissung der Beschwerde möglicherweise eine erneute Rückweisung zufolge Verletzung des Anklageprinzips beschliesst. Eine solche ist im Übrigen grundsätzlich auch ohne Rückübertragung der Rechtshängigkeit möglich (vgl. ACHERMANN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 60 zu Art. 329 StPO, wonach eine Rückweisung ohne Rückübertragung der Rechtshängigkeit an die Staatsanwaltschaft und unter Fristansetzung zur Einreichung einer verbesserten Anklage erfolgen kann, wenn es sich beim mutmasslichen Behebungsbedarf um einen überschaubaren Aufwand handelt). Auf die im Zusammenhang mit einem allfällig erneuten Beschwerdeverfahren vorgebrachte Sorge der Beschuldigten braucht nicht eingegangen zu werden, zumal ein neuerliches Beschwerdeverfahren angesichts der drohenden Verjährungen für die Beschuldigten nicht nachteilig ausfiele. Die Gefahr einer zu Lasten der Beschuldigten gehenden Verfahrensverzögerung kann jedenfalls nicht ausgemacht werden. Ebenfalls vorliegend nicht von Belang ist der Ressourcenbedarf, welcher der Beschwerdekammer bei einem neuerlichen Beschwerdeverfahren anfiele. 3.4.2 Gestützt auf das Ausgeführte war die Beschwerdeführerin somit nicht gehalten, die Erwägung des Wirtschaftsstrafgerichts zum Anklageprinzip anzufechten und darzulegen, weshalb ihrer Meinung nach keine Verletzung des Akkusationsprinzips vorliegt. Gleichermassen nicht gehört werden kann der Einwand des Beschuldigten 6, wonach sich die Beschwerdeführerin auch mit E. III/21 des angefochtenen Entscheids betreffend die Frage der unabhängigen, ergebnisoffenen Prüfung im Rahmen des Erlasses von Strafverfügungen (Art. 70 VStrR) hätte auseinandersetzen sollen, andernfalls ein Nichteintreten auf die Beschwerde zu erfolgen habe. Auch insoweit hat das Wirtschaftsstrafgericht nicht abschliessend entschieden. 3.5 Die Beschwerdelegitimation ist ebenfalls zu bejahen. Die Beschwerdeführerin ist durch den Rückweisungsentscheid unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen, da im Falle seiner Rechtskraft die Ergebnisse sämtlicher durch den Verfahrensleiter Q.\_\_\_\_\_ und/oder dessen Stellvertreter R.\_\_\_\_\_ selbst durchgeführten oder direkt angeordneten Verfahrenshandlungen nicht ver-

## **E. 15**

wertbar wären und das Verfahren zwecks Durchführung einer erneuten Untersuchung wieder an sie zurückginge. Entgegen der Beschwerdeführerin wären jedoch nicht die gesamte Untersuchung bzw. nicht alle Untersuchungsergebnisse unverwertbar, was an der Beschwerdelegitimation indes nicht zu ändern vermag. 3.6 Die Beschwerde erfolgte im Weiteren frist- und formgerecht (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO), weshalb auf diese – unter Vorbehalt von E. 3.6.1 hiernach – einzutreten ist. Auch wenn der angefochtene Entscheid nicht nur die Rückweisung, die Rückübertragung der Rechtshängigkeit und die Unverwertbarkeit der von der Verfahrensleitung selbst vorgenommenen oder veranlassten Verfahrenshandlungen zum Gegenstand hat (Dispositivziffern 1-3), sondern mit diesem auch eine Medienmitteilung verfügt sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde an die Beschwerdekammer befunden wurde (Dispositivziffern 4 und 5), mit dem Rechtsbegehren 1 jedoch pauschal die Aufhebung des

angefochtenen Entscheids verlangt wird, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung klar, dass sich die Beschwerdeführerin lediglich gegen die Rückweisung einschliesslich deren Folgen zur Wehr setzt. Dass sie ihr Rechtsbegehren nicht auf die entsprechenden Dispositivziffern 1-3 des angefochtenen Entscheids beschränkt hat, schadet demnach nicht. Gegen teiliges käme einem überspitzten Formalismus gleich. 3.6.1 Soweit von der Beschwerdeführerin förmlich beantragt wird, es sei zu erkennen, dass die auf den 1. September 2021 durch fedpol eingesetzte Verfahrensleitung rechtskonform bestellt worden sei (Rechtsbegehren 2), wird an den allgemeinen prozessualen Grundsatz erinnert, wonach derjenige, welcher ein Leistungsbegehren stellen kann, kein rechtlich geschütztes Interesse an einem Feststellungsbegehren hat (BGE 137 IV 87 E. 1; Urteile des Bundesgerichts 1B\_103/2014 vom

#### **E. 16**

3.6.2 Soweit die Beschuldigten 2 und 4 eine Verletzung der Begründungspflicht (Art. 385 Abs. 1 StPO) geltend machen (Stellungnahme des Beschuldigten 2 vom 27. März 2025 Rz. 34 f. und Stellungnahme des Beschuldigten 4 vom 27. März 2025 Rz. 12 und 44), kann ihnen nicht gefolgt werden. Aus der Beschwerde geht rechtsgenügend hervor, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin den angefochtenen Entscheid als fehlerhaft erachtet (u.a. falsche Auslegung von Art. 20 Abs. 1 VStrR und Art. 178 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] sowie rechtsfehlerhafte Folgerung, wonach fedpol die Verfahrensleitung nicht gesetzeskonform besetzt resp. eine verfassungswidrige ad-hoc Verfahrensleitung eingesetzt habe) und welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (zu den detaillierten Vorbringen: E. 6.2 hiernach). Anders als der Beschuldigte 2 dafürhält, erschöpft sich die Beschwerde nicht in appellatorischer Kritik. Ebenso ist nicht zu beanstanden, sondern sachlogisch, dass bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Argumente im Rechtsmittelverfahren erneut angeführt werden, wenn diese von der Vorinstanz (angeblich zu Unrecht) explizit oder implizit verworfen wurden. 4.

#### **E. 17**

Gericht urteilen könne, weshalb das Verfahren ins Untersuchungsstadium zurückzuweisen sei (zum Ganzen: angefochtener Entscheid E. III/9-19; ferner E. 6.1 hier nach). 5. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Zulässigkeit der erfolgten Rückweisung ist somit die Frage der Rechtmässigkeit der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Verfahrensleitung, welche von fedpol mit Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ besetzt wurde. Einleitend ist dazu zunächst Folgendes festzuhalten: 5.1 Gemäss Art. 39 Abs. 1 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) sind Widerhandlungen nach den Art. 37 f. SuG (worunter der hier interessierende Leistungsbetrug gemäss Art. 14 VStrR fällt) vom zuständigen Bundesamt zu verfolgen. In casu wäre dies aufgrund des Vorwurfs, durch PostAuto seien im RPV unrechtmässig Abgelungen erlangt worden, gestützt auf Art. 37 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) grundsätzlich das BAV. Der Bundesrat kann jedoch gestützt auf Art. 39 Abs. 1 2. Satz SuG eine andere Verwaltungseinheit des Bundes als zuständig bezeichnen, was er vorliegend mit Beschluss vom 27. Februar 2018 auch getan hat (soweit ersichtlich zum ersten und bis heute einzigen Mal [vgl. S. 17 des erläuternden Berichts des EJPD zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des VStrR vom 31. Januar 2024]), indem er das EJPD (konkret fedpol) als zuständig bezeichnet hat (Akten Verfahren Nr. 21-0274, pag. 01.001.0002). Die Führung des Verwaltungsstrafverfahrens in Sachen PostAuto durch fedpol bzw. die

Beschwerdeführerin basiert folglich auf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Der Beschuldigte 2 wendet jedoch ein, dass eine nicht auf sachlichen Gründen beruhende Delegation an fedpol (wovon seinen Ausführungen zufolge auszugehen sei, wenn fedpol die von Art. 39 Abs. 1 SuG vorausgesetzten Eigenschaften nicht erfüllt haben sollte) ungeachtet des Bundesratsbeschlusses vom 27. Februar 2018 zur sachlichen Unzuständigkeit von fedpol führen würde und dementsprechend dessen Verfahrenshandlungen als nichtig zu bezeichnen wären (Stellungnahme vom 27. März 2025 Rz. 3-26 und 57). Ob diese vom Beschuldigten 2 vertretene Schlussfolgerung zutrifft, braucht an dieser Stelle nicht beantwortet zu werden. Vorliegend können jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür ausgemacht werden, dass sich der Bundesrat bei der Delegation nicht von sachlichen Gründen hat leiten lassen. Dem Bundesratsbeschluss ging eine Konsultation der betroffenen Ämter resp. ein Mitberichtsverfahren voraus, in welchem auch fedpol angehört worden war. Der Beweggrund des Bundesrats, die verwaltungsstrafrechtliche Untersuchung im Fall PostAuto an fedpol zu delegieren, dürfte u.a. dessen Unbefangenheit und Unabhängigkeit gewesen sein (Medienmitteilung des Bundesrats vom 27. Februar 2018 [Beschwerdebeilage 3], wonach das EJPD und damit auch fedpol im Gegensatz zu verschiedenen Behörden des UVEK und des EFD keine Eigeninteressen wahrnehme). Der Umstand, dass der Bundesrat fedpol ermächtigte, ein Mitglied aus dem Staatsanwältepool der Schweizerischen Staatsanwälte Konferenz mit der Verfahrensleitung zu beauftragen, legt nahe, dass fedpol im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht haben muss, bisher nicht mit der Leitung von Verwaltungsstrafverfahren befasst gewesen resp. hierfür personell nicht gerüstet zu sein. Entsprechendes führt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde jedenfalls auch selbst aus (dort Ziff. 2.2/9), so dass davon ausgegangen werden darf, dass dem Bundes-

## **E. 18**

rat der diesbezügliche Einwand bekannt gewesen ist. Des Beizugs weiterer resp. der vom Beschuldigten 2 angerufenen Dokumente von fedpol und des UVEK (konkret: sämtliche Korrespondenz und sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der vom Generalsekretariat UVEK im Februar 2018 durchgeführten Ämterkonsultation und des darauffolgenden Mitberichtsverfahrens, welche dem Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 2018 vorangegangen sind, insbesondere die Rückmeldung von fedpol vom 25. Februar 2018, den an fedpol am 24. Februar 2018 zugesandten Entwurf des Antrags an den Bundesrat, den am 26. Februar 2018 eingereichten Antrag des UVEK an den Bundesrat sowie die UVEK und fedpol interne Korrespondenz zu diesem Thema) bedarf es für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht (vgl. die Verfügung der Verfahrensleitung vom 17. April 2025, mit welcher der entsprechende Beweisantrag abgewiesen wurde). Der Umstand, dass fedpol im damaligen Zeitpunkt für die «Führung» (im Sinne der Leitung») von Verwaltungsstrafverfahren (diese Kompetenz lag bei der Bundesanwaltschaft; siehe Art. 4 und 7-13 des Strafbehördenorganisationsgesetzes [StBOG; SR 173.71]) generell nicht zuständig war und es demzufolge nicht offensichtlich Erfahrung in der eigentlichen Leitung einer Strafuntersuchung hatte, stellt allein keinen Grund dar, seine Fähigkeiten im Zusammenhang mit der «Durchführung» einer Strafuntersuchung in Frage zu stellen, zumal es angesichts seiner polizeilichen (einschliesslich kriminalpolizeilichen Aufgaben) über hinreichende Ermittlungskompetenzen verfügen muss. Ausserdem sind bei fedpol auch Juristinnen und Juristen angestellt, bei denen angesichts ihres «Arbeitsorts» ein Faible für strafrechtlich relevante Sachverhalte und Rechtsfragen angenommen werden darf. Nicht ausgeschlossen ist schliesslich, dass sich unter diesen schon damals solche befanden,

die über bei einer kantonalen Staatsanwaltschaft gewonnene Erfahrungen verfügten. Fedpol darf und durfte schon im Jahr 2018 als in «Strafermittlung routinierte Verwaltungseinheit» bezeichnet werden. Der Delegation an fedpol im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 SuG ist somit in rechtlicher Hinsicht nichts entgegenzuhalten. Dass fedpol im Vorfeld des Bundesratsbeschlusses vom 27. Februar 2018 bis zu einem gewissen Grad Widerstand geleistet hat, indem es auf mangelnde personelle Ressourcen und die Tatsache, dass die eigentliche «Führung» (im Sinne der Leitung) von Strafuntersuchungen nicht in seinen Aufgabenbereich falle, aufmerksam gemacht hat, ist angesichts des für das PostAuto-Verfahren erforderlichen Ressourcenbedarfs nachvollziehbar, ändert aber am vorstehend Ausgeführten nichts. Dasselbe gilt betreffend den Einwand des Beschuldigten 2, wonach eine angebliche Befangenheit der originär zuständigen Verwaltungseinheit keinen Grund für eine Delegation im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 SuG darstelle (vgl. dessen Stellungnahme vom 27. März 2025 Rz. 62). Auch wenn zutrifft, dass die in Art. 39 SuG normierte Delegationsbefugnis des Bundesrats grundsätzlich dann zum Tragen kommen soll, wenn der originär zuständigen Verwaltungseinheit «die Kenntnisse und die Übung im Umgang mit Strafrechtsfällen» fehlt (Botschaft zu einem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltung vom 15. Dezember 1986 S. 417 [BB1 1987 I 369]), kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Delegationsmöglichkeit aus Gründen der Befangenheit von vornherein und in jedem Fall ausgenommen haben wollte. Gegenteiliges lässt sich den Materialien jedenfalls nicht entnehmen. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei der originär zuständigen

## E. 19

Verwaltungseinheit immer von einer gewissen systemimmanenten Befangenheit auszugehen und eine solche in der Regel hinzunehmen ist. Die hier interessierende Ausgangslage zeichnet sich jedoch durch die Besonderheit aus, dass ein sehr grosses mediales Interesse an den gegenüber PostAuto erhobenen Vorwürfen bestand. Dass der Bundesrat bei dieser Gegebenheit allfällige Eigeninteressen und die systemimmanente Befangenheit des originär zuständigen UVEK als Grund für eine Delegation genommen hat, ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. 5.2 Weiter ist mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen zum einen auf den Umstand hinzuweisen, dass das Wirtschaftsstrafgericht bereits in seiner ersten Rückweisungsentscheid WSG 20 16-21 vom 18. Dezember 2020 festgehalten hat, dass die Einsetzung verwaltungsexterner Personen mittels «ad-hoc-Aufträgen bzw. ad-hoc-Arbeitsverträgen» das Erfordernis der formell-gesetzlichen Grundlage umgehe (genannter Entscheid, Materielles E. 8-11). Ungeachtet dessen ging die Beschwerdeführerin in der Folge (befristete) Arbeitsverträge mit Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ ein und betraute diese mit der Verfahrensleitung. Der damaligen Medienmitteilung kann entnommen werden, dass Q.\_\_\_\_\_ vor Übernahme der Verfahrensleitung des hier interessierenden Verwaltungsstrafverfahrens die Funktion als Abteilungsleiter bei der ESTV, Abteilung P.\_\_\_\_\_ innehatte und R.\_\_\_\_\_ als Ermittler derselben Abteilung tätig war (abrufbar unter: <https://www.rhf.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/informationen/2021-08-26.html>). Zum anderen sind hier – der besseren Verständlichkeit wegen – die im angefochtenen Entscheid zusammengefassten Inhalte der Arbeitsverträge und Vereinbarungen hinsichtlich der Tätigkeit von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ als Verfahrensleiter resp. Stv. Verfahrensleiter für das Verwaltungsstrafverfahren Nr. 21-0274 wiederzugeben (angefochtener Entscheid E. III/3 f.): 3. Am 19. August 2021 schloss "die Eidgenossenschaft, vertreten durch den Bundesrat, hier handelnd durch das fedpol" mit

Q.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 8 des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) sowie Art. 25 der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag ab. In dessen Ziff. 2 wurde unter dem Titel "Funktion – Arbeitsbereich – Arbeitsort" u.a. Folgendes geregelt: "Der Arbeitnehmer übernimmt die Funktion als Verfahrensleiter in der Direktion. Die damit verbundenen Aufgaben sind in der entsprechenden Stellenbeschreibung aufgeführt." Das Arbeitsverhältnis begann am 1. September 2021 und wurde zunächst bis am 31. August 2023 befristet, der Beschäftigungsgrad betrug 100% (pag. WSG 18 452 ff. = 01.001.0003 ff.). Der Stellenbeschreibung kann entnommen werden, dass Q.\_\_\_\_\_ einzig der stellvertretende Verfahrensleiter direkt unterstellt wurde [Anmerkung der Kammer: genannt sind «unter direkt unterstelltem Personal» jedoch nicht nur der Stv. Verfahrensleiter, sondern auch das Ermittlerteam aus der Abteilung Wirtschaftskriminalität, was sich auch mit Art. 3 der nachfolgend noch genannten Vereinbarung vom 24./25./26. August 2021 deckt (pag. WSG 18 467)]. Unter dem Stichwort "Aufgabenbereich / Ziel der Stelle" wurde Folgendes bestimmt: "Untersuchender Verfahrensleiter gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) im Verfahren PostAuto Schweiz AG." Dies umfasste gemäss Stellenbeschreibung [u.a.] das Leiten des Ermittlerteams fedpol in organisatorischer und fachlicher Hinsicht, das Leiten des "komplexen Verwaltungsstrafverfahren[s]", das Vorgeben der Stossrichtung und der Verfahrenshandlungen, das Unterzeichnen von Gesuchen und Rechtsschriften in Entsiege-

## E. 20

lungsverfahren, von Schlussprotokollen, Einstellungsverfügungen und Strafbescheiden im Interesse von fedpol, das Erteilen von Anweisungen zur Einvernahme oder anderen Untersuchungshandlungen (pag. WSG 18 455 ff.). Der Arbeitsvertrag mit R.\_\_\_\_\_ wurde ebenfalls am 19. August 2021 abgeschlossen. Basierend auf den gleichen rechtlichen Grundlagen wurde er zu 100% als "stellvertretender Verfahrensleiter / Jurist II" angestellt. Auch sein Anstellungsverhältnis begann am 1. September 2021 und sollte am 31. August 2023 enden (pag. WSG 18 459 ff. = 01.0001.0006 ff.). Gemäss seiner Stellenbeschreibung wurde er im Verfahren PostAuto angestellt, dies zur Planung und Durchführung von Untersuchungen, zur Übernahme von Führungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben und zum Erstellen der erforderlichen Unterlagen und dem Verfassen von Berichten (pag. WSG 18 462 ff. = 02.402.0054 ff.). 4. Datiert auf den 24./25./26. August 2021 schlossen die Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV) als Arbeitgeberin sowie das fedpol und Q.\_\_\_\_\_ als Arbeitnehmer eine Vereinbarung über den befristeten internen Übertritt ab, dies gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BPV [Anmerkung der Kammer: pag. WSG 18 466 ff.]. Die Vereinbarung regelte gemäss ihrem Art. 1 die administrative Eingliederung des Arbeitnehmers beim fedpol, dies für die Dauer des zeitlich befristeten Übertritts zur Führung des Verfahrens PostAuto. Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung hielt fest: "Das zum Zeitpunkt des befristeten internen Übertritts bestehende Arbeitsverhältnis zwischen der ESTV und dem Arbeitnehmer wird während des temporären Einsatzes beim fedpol sistiert. Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer des Einsatzes einen befristeten Arbeitsvertrag mit fedpol. Nach Ablauf des Einsatzes übernimmt der Arbeitnehmer seine angestammte Funktion in der ESTV gemäss Art. 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung." In Art. 4 wurde der Einsatzbeginn auf den 1. September 2021 festgelegt, das Ende auf den 31. August 2023 "oder bis zum Erlass der Einstellungs- und/oder Strafverfügungen; eine Verlängerung beziehungsweise Verkürzung des Einsatzes ist im Rahmen der notwendigen Zeit für die Vertretung vor Gericht(en) und die dafür notwendigen Vorbereitungen möglich und richtet

sich an das befristete Arbeitsverhältnis mit fedpol." Art. 6 regelte, dass das fedpol während der Dauer des Übertritts für die gesamte administrative Betreuung des Arbeitnehmers zuständig sei. Der Arbeitnehmer sei in gleicher Weise wie die übrigen Mitarbeiter in die Organisation von fedpol eingegliedert. Direkte Vorgesetzte sei AE. \_\_\_\_\_, Direktorin fedpol. "Der Arbeitnehmer ist in Bezug auf die Verfahrensführung hierarchisch nicht unterstellt (d.h. kein Weisungsrecht durch die Leitung fedpol / EJPD betreffend Art und Inhalt der Verfahrensführung). Die erforderliche Autonomie der Verfahrensführung ist sichergestellt. Der Arbeitnehmer ist für die zweckmässige Durchführung der Untersuchung und die Einhaltung der massgeblichen Verfahrensregeln verantwortlich." Zielvereinbarung und Mitarbeitergespräch sowie Leistungsbeurteilung würden vom Vorgesetzten im fedpol durchgeführt. Art. 7 sah vor, dass das fedpol die Infrastruktur zur Verfügung stelle und Art. 8, dass das fedpol sämtliche Kosten des Arbeitnehmers übernehme, d.h. Lohn, Sozialversicherungen, Zulagen etc. Art. 11 trug den Titel "Neben- und zusätzliche Tätigkeiten des Arbeitnehmers für die ESTV sowie Unterstützender Beizug der ESTV". Abs. 1 hielt fest, dass die zweckmässige und termingerechte Durchführung der Untersuchung, die Einhaltung der massgeblichen Verfahrensregeln sowie die Wahrung der Unabhängigkeit des Verfahrensleiters Priorität hätten. Abs. 2 lautete: "Der Arbeitnehmer informiert vorgängig seine direkte Vorgesetzte AE. \_\_\_\_\_ über Unterstützungsanfragen von ESTV P. \_\_\_\_\_-Abteilung per Mail (Inhalt, Dauer, Zeitbedarf). fedpol kann die Zustimmung verweigern (Genehmigungsvorbehalt). Abs. 3 hielt fest, dass es der ESTV erlaubt sei, für diverse (konkret umschriebene) Tätigkeiten auf den Arbeitnehmer zurückzugreifen. Abs. 4 regelte, dass die Verfahrensleitung bei der P. \_\_\_\_\_-Abteilung für das Strafverfahren in rechtlicher und operativer Hinsicht unentgeltlich Unterstützung (Beratung, Ab-

## **E. 21**

klärungen, Formulierungen) anfordern könne, dies beschränkt auf maximal 10 Stunden pro Monat, für darüber hinausgehende Leistungen bedürfe es zusätzlicher Vereinbarungen. In Art. 13 der Vereinbarung wurde schliesslich festgehalten, dass der Arbeitnehmer nach Beendigung des befristeten Übertritts wieder die Funktion als Abteilungschef der P. \_\_\_\_\_-Abteilung in der ESTV übernehme (pag. 02.402.0034 ff.). Diese Vereinbarung vom 24./25./26. August 2021 wurde am 24./28. April bzw. 9. Mai 2023 insofern angepasst, als das Ende der Beschäftigung beim fedpol neu auf den 30. April 2024 festgelegt wurde (pag. 01.001.0009 f.). Mit R. \_\_\_\_\_ schlossen die ESTV und das fedpol eine vergleichbare, seiner Funktion als Q. \_\_\_\_\_ unterstelltem stellvertretenden Verfahrensleiter angepasste Vereinbarung über den befristeten internen Übertritt ab (pag. WSG 18 472 ff. = 02.402.0024 ff.). Auch diese Vereinbarung wurde im April / Mai 2023 dahingehend abgeändert, als das Ende der Beschäftigung bei fedpol neu auf den 30. April 2024 festgesetzt wurde (pag. 01.001.0011 f.). 6. 6.1 Das Wirtschaftsstrafgericht schloss im angefochtenen Entscheid erneut auf eine rechtsfehlerhafte Bestellung der Verfahrensleitung. Dies mit der Begründung, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 VStrR die beteiligte Verwaltung – d.h. die nach dem entsprechenden Bundesgesetz zuständige (Anmerkung der Kammer: resp. hier das vom Bundesrat bestimmte Amt [fedpol]) und nicht irgendeine beliebige Verwaltung – mit ihren Mitarbeitenden das Verwaltungsstrafverfahren führen müsse. Art. 178 Abs. 3 BV erlaube die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Personen und Organisationen ausserhalb der entsprechenden Bundesverwaltung nur, wenn dafür eine formell gesetzliche Grundlage bestehe. Eine Delegationsnorm, die es der beteiligten Verwaltung – hier fedpol – ermögliche, die Führung von Verwaltungsaufgaben

an Beamte einer anderen Verwaltungseinheit zu delegieren, fehle im VStrR. Ausserdem sei auch in Verwaltungsstrafverfahren der Verfahrensgarantie gemäss Art. 30 Abs. 1 BV Beachtung zu schenken, wonach jede Person Anspruch auf ein durch ein Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht habe. Ziel dieser Bestimmung sei die Verhinderung eines eigens für die Beurteilung einer konkreten Angelegenheit gebildeten Gerichts. Dieser Grundsatz gelte nicht nur für die Gerichte im eigentlichen Sinne, sondern auch für die Strafverfolgungsbehörden, wenn diese in rechtsanwendender Funktion tätig würden und die Rolle eines eigentlichen Richters einnähmen. Eine Analyse der mit Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen zeige offensichtlich, dass eine ad-hoc-Einsetzung fedpol-externer Personen spezifisch für das PostAuto-Verfahren geschaffen worden sei. Die beiden Herren hätten einzig und allein für die Bearbeitung dieses Verwaltungsstrafverfahrens von der ESTV zu fedpol gewechselt. Ihre Anstellung bei der ESTV sei lediglich sistiert worden und sie seien auch während ihres Einsatzes Angestellte der ESTV geblieben. So sei in den Vereinbarungen unmissverständlich klargestellt worden, dass sie unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung auf ihre angestammten Positionen zurückkehren würden. Selbst während ihrer Tätigkeit bei fedpol hätten sie durch die ESTV für gewisse Tätigkeiten beigezogen werden können. Sie seien lediglich in gewissen administrativen bzw. personalrechtlichen Punkten vorübergehend der Direktorin von fedpol

## **E. 22**

unterstellt, nicht aber auf Dauer in die Hierarchie von fedpol eingegliedert gewesen, habe doch nie die Absicht bestanden, dass sie zu festen Mitarbeitenden von fedpol werden sollten, die auch andere Aufgaben als die Bearbeitung des PostAuto-Verfahrens übernehmen würden. Eine solche ad-hoc-Einsetzung fedpol-externer Personen (d.h. von Personen, die nicht bei der beteiligten resp. zuständigen Verwaltung [hier fedpol] angestellt seien) – egal ob mittels Auftrags oder mittels befristeten Arbeitsvertrags eingesetzt – sei ohne gesetzliche Grundlage nicht zulässig. Anders zu entscheiden würde bedeuten, dass die klare Zuständigkeitsordnung des VStrR ohne Weiteres ausgehebelt werden könnte, indem die beteiligte Verwaltung im Sinne von Art. 20 VStrR jeweils nach Belieben anstelle ihrer Beamten bzw. Angestellten andere ihr genehme Beamte oder Angestellte anderer Verwaltungseinheiten für die Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens temporär einsetzen könnten. 6.2 Dagegen wendet die Beschwerdeführerin hauptsächlich ein, die von ihr eingesetzte Verfahrensleitung sei rechtmässig bestellt worden. Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ seien rechtmässig Angestellte des auf gesetzlicher Grundlage für die Führung des PostAuto-Verfahrens für zuständig bestimmten Amtes gewesen. Weder handle es sich bei den beiden um «verwaltungsexterne» Personen, bei denen im Rahmen einer Übertragung von Verwaltungsaufgaben eine gesetzliche Grundlage vorliegen müsse, noch bildeten sie eine angeblich unzulässig eingesetzte fedpol-externe Verfahrensleitung. Art. 20 Abs. 1 VStrR verlange nicht, dass die beteiligte Verwaltung das Verwaltungsstrafverfahren dergestalt mit eigenen Mitarbeitenden führen müsse, dass nur auf bereits bestehendes bzw. auf dauerhaft angestelltes Personal zurückgegriffen werden dürfe (vgl. Beschwerde Ziff. 2.2.3/20), sondern bestimme lediglich, dass die beteiligte Verwaltung für die Untersuchung zuständig sei. Der vom Wirtschaftsstrafgericht angerufene Art. 178 Abs. 3 BV beziehe sich ausserdem nur auf die Delegation von Aufgaben an Personen ausserhalb der Bundesverwaltung. Bei Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ handle es sich jedoch nicht um «verwaltungsexterne» Personen. Laut (erstem) Beschluss des Wirtschaftsstrafgerichts WSG 20

16-21 vom 18. Dezember 2020 habe die Beschwerdeführerin die gesetzliche Pflicht, die Führung des Verwaltungsstrafverfahrens selber zu übernehmen. Ob die Beschwerdeführerin zu diesem Zweck auf bereits bei ihr tätige Mitarbeitende zurückgreife oder Externe neu anstelle, sei ihr Personalentscheid. Gemäss Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) könne ein Anstellungsverhältnis sowohl unbefristet als auch auf befristete Dauer abgeschlossen werden. Obwohl die Arbeitsverhältnisse von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ bei der ESTV «nur» sistiert worden seien, unterscheide sich die Situation gegenüber der ESTV während der Dauer der Anstellung bei fedpol nicht von einem gekündigten Arbeitsverhältnis. Während ihrer Arbeitstätigkeit für fedpol seien sie nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der ESTV, sondern einzig in einem gültigen Arbeitsverhältnis mit fedpol gestanden. Der Stellenbeschreibung für Q.\_\_\_\_\_ sei zudem zu entnehmen, dass dieser nebst der Führung des Verwaltungsstrafverfahrens im Auftrag der Direktorin der Beschwerdeführerin auch weitere Aufgaben zu erfüllen gehabt habe. Das zeige, dass die Aufgabe nicht auf die Verfahrensführung beschränkt, sondern Q.\_\_\_\_\_ verpflichtet gewesen sei, weitere Aufgaben der Beschwerdeführerin wahrzunehmen. Die Umsetzung der durch den Bundesrat getroffenen Entschei-

### **E. 23**

dung zur Gewährung der Amtshilfe an die USA im Jahr 2008 zeige exemplarisch, dass die Schaffung befristeter Stellen für eine neue, spezifische Aufgabe rechtskonform sei. Es sei im besagten Zusammenhang eine Projektorganisation aufgestellt worden, in welcher rund 40 Personen befristet und ausschliesslich dafür angestellt worden seien, über die 4'450 Amtshilfeersuchen innert 90 respektive 360 Tagen mit anfechtbaren Schlussverfügungen zu entscheiden. Diese damals neu geschaffenen befristeten Stellen unterschieden sich in keiner Weise von den bei den im Jahr 2021 durch die Beschwerdeführerin zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in Sachen PostAuto ebenfalls neu geschaffenen befristeten Stellen. Das Wirtschaftsstrafgericht mache sodann nicht geltend, die Auswahl zur Besetzung der neuen Stellen sei unsachlich erfolgt. Es sei auch im Interesse der Verfahrensbeteiligten, dass sich möglichst mit solchen Verfahren vertrautes Personal um dessen Durchführung kümmere. Und schliesslich sei mit der hier interessierenden Verfahrensleitung auch kein verfassungswidriges «Ausnahmegericht» (resp. keine verfassungswidrige Untersuchungsleitung) geschaffen worden. Eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV könne nicht ausgemacht werden. 6.3 Demgegenüber halten praktisch alle Beschuldigten mit mehr oder weniger ähnlicher Begründung dafür, dass fedpol das Verfahren gemäss Art. 20 VStrR mit eigenen, unbefristet angestellten Mitarbeitenden hätte führen müssen, d.h. dass mit Mitarbeitenden aus dem eigenem Personalpool eine Verfahrensleitung hätte bestellen sollen. Mit dem Beizug der bei der ESTV beschäftigten Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ resp. deren Einsetzung als (Stv.) Verfahrensleiter für das Verwaltungsstrafverfahren 21-0274 habe fedpol diesen Vorgaben nicht entsprochen und damit auch den ersten Rückweisungsbeschluss des Wirtschaftsstrafgerichts WSG 20 16-21 vom 18. Dezember 2020 (demgemäss unabhängig von der Vertragsart [Auftrag oder Arbeitsvertrag] die Einsetzung verwaltungsexterner Personen als Verfahrensleiter nicht zulässig sei) missachtet. Das von fedpol gewählte Vorgehen sei bei einem eigenen Personalbestand von über 1'000 Mitarbeitenden nicht nachvollziehbar. Gemäss den Ausführungen des Beschuldigten 6 hätten Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ auch während ihrer Arbeit für fedpol als Mitarbeitende der ESTV qualifiziert werden müssen, zumal vereinbart gewesen sei, dass die ESTV weiterhin auf Q.\_\_\_\_\_ habe zugreifen können. Das gesetzliche Erfordernis der Aufgabenerfüllung durch eigene Mitarbeitende ergebe

sich zum einen nicht nur aus den in Art. 20 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 VStrR normierten Voraussetzungen, wonach besonders ausgebildete Beamte mit der Durchführung von Einvernahmen, Augenscheinen und Zwangsmassnahmen zu betrauen seien, resp. der untersuchende Beamte der beteiligten Verwaltung den Sachverhalt erforsche und den Beweis sichere, sondern auch aus der Pflicht zur Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, was keinen Sinn mache, wenn bei Bedarf einfach ein ad-hoc Beizug von anderen Personen zur Aufgabenerfüllung erlaubt wäre. Zum anderen lasse sich das Erfordernis der Aufgabenerfüllung durch eigene Mitarbeitende auch dem erläuternden Bericht zur Totalrevision des VStrR und dem erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über eine Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts entnehmen, was gemäss Ausführungen des Beschuldigten 3 im Einklang mit dem – ebenfalls für Strafverfolgungsbehörden geltenden – Anspruch auf einen verfassungsmässigen Richter (Art. 30 BV) stehe.

#### **E. 24**

Der Beschuldigte 2 argumentiert weiter, dass die von fedpol votierte «Beizugsmöglichkeit» auch deshalb keinen Sinn mache, weil das Führen des Verwaltungsstrafverfahrens ausgeprägtes Fachwissen voraussetze, was anderen Einheiten fehle. Ausserdem verletze das Vorgehen von fedpol das verwaltungsrechtliche Spezialitätsprinzip, werde dadurch doch die zwingende Zuständigkeitsordnung des VStrR umgangen. Ein temporäres Hin- und Herschieben von verwaltungsinternen Personen entspreche im Übrigen auch keinem sinnvollen Einsatz der Ressourcen und widerspreche Art. 43a BV resp. komme einer Verschleuderung von Steuergeldern gleich. Unter Berufung auf Art. 2 a Delegationsverordnung (SR 784.105.11) hält der Beschuldigte 2 schliesslich fest, dass auch die Rechtswirklichkeit zeige, dass eine ad-hoc-Einsetzung von öffentlichen Angestellten aus einem anderen Departement einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Obendrein hält er dafür, dass es fedpol zwar erlaubt sei, für unbedeutende Administrativarbeiten gestützt auf das BPG und die BPV ohne jegliche Einschränkung temporär neues Personal zur Bewältigung seiner Aufgaben einzusetzen. Dies gelte indes sicherlich nicht für die Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Die von fedpol vorgenommene ad-hoc-Einsetzung einer fedpol-externen Verfahrensleitung sei – so u.a. auch die Beschuldigten 5 und 6 je mit ähnlicher Begründung – weder im BPG noch in einem anderen Gesetz vorgesehen und – entsprechend den Ausführungen des Beschuldigten 3 – mit Blick auf Art. 30 BV verfassungsmässig nicht haltbar. Die Beschuldigten 3 und 4 halten schliesslich dafür, dass die ad-hoc-Anstellung von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ allein für das vorliegende Verfahren mit anschliessender Rückkehr in die angestammte Tätigkeit in einem anderen Departement faktisch eine (Sub-) Delegation darstelle, mangels Delegationsnorm gegen Verfassung und Gesetz verstosse und auch der vom Bundesrat getroffenen Zuständigkeitsregelung zur Durchführung des hier interessierenden Verwaltungsstrafverfahrens widerspreche. Ein Beizug von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ rechtfertigt sich gemäss Ausführungen der Beschuldigten 4 und 5 letztlich auch nicht mit Blick auf die vom Bundesrat abgegebene Ermächtigung, wonach fedpol die ESTV bei Fragen im Zusammenhang mit Leistungs- und Abgeltungsbetrug sowie Fragen der Rechnungslegung zur Unterstützung beiziehen könne. Abschliessend halten die Beschuldigten dafür, dass ein Beizug von Beamten einer anderen Verwaltungseinheit (hier der ESTV) eigens für die Durchführung eines spezifischen Verfahrens den verfassungsmässigen Anspruch auf eine korrekt zusammengesetzte Behörde nach Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 30 Abs. 1 BV verletze. 7. Zur Frage, ob der Beizug von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ als (Stv.) Verfahrensleiter des hier

interessierenden Verwaltungsstrafverfahrens zulässig ist, ist zunächst Folgendes festzuhalten: 7.1 Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ waren – wie bereits erwähnt – vor Übernahme der Verfahrensleitung des von fedpol zu führenden Verwaltungsstrafverfahrens Ange- stellte der ESTV. Somit handelt es sich bei ihnen – unabhängig von der Frage, welchem Departement resp. Amt sie angehörten – nicht um «bundesverwaltungs- externe» Personen, bei welchen die Übertragung von Verwaltungsaufgaben gemäss Art. 178 Abs. 3 BV einer gesetzlichen Grundlage (d.h. einer Delegations- norm) bedürfte. Art. 178 Abs. 3 BV enthält Vorgaben zur Auslagerung und Ausglie-

## **E. 25**

derung von staatlichen Aufgaben an Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts ausserhalb der Bundesverwaltung, wobei unter «Bundes- verwaltung» im Sinne dieses Abs. 3 die Bundeszentralverwaltung gemeint ist (MÜLLER, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 1. Aufl. 2015, N. 3 sowie N. 21 und 41 zu Art. 178 BV). Als Angestellte der ESTV waren Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ Angestellte der Bundeszentralverwaltung. Entgegen dem Wirtschafts- strafgericht ist Art. 178 Abs. 3 BV somit nicht relevant. 7.2 Nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Anstellung von Personal berechtigt ist und Anstellungs- verhältnisse sowohl unbefristet als auch auf befristete Dauer abgeschlossen wer- den dürfen (Art. 3 BPG; Art. 2 Abs. 5, 22, 28 und 29 BPV). Anders als der Beschul- digte 6 geltend macht, erlaubt die Analyse der hier interessierenden Arbeitsverträ- ge und Vereinbarungen (vgl. E. 5.2 hiervor) sowie Stellenbeschreibungen nicht den Schluss, Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ seien während ihrer Arbeit für fedpol einzig als Mitarbeitende der ESTV zu qualifizieren. Ebenso wenig trifft entgegen den Aus- führungen im angefochtenen Entscheid zu (dort E. III/13), dass sie «lediglich in ge- wissen administrativen bzw. personalrechtlichen Punkten vorübergehend der Direk- torin des fedpol unterstellt» gewesen seien. Während ihrer Arbeitstätigkeit für fed- pol standen Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ nicht in einem aktiven Anstellungsver- hältnis mit der ESTV, sondern einzig in einem aktiven Arbeitsverhältnis mit fedpol. Daran ändert der Umstand nichts, dass der mit der ESTV abgeschlossene Arbeits- vertrag nicht aufgelöst, sondern lediglich sistiert worden war (Art. 2 der Vereinba- rungen zwischen der ESTV sowie fedpol und Q.\_\_\_\_\_ bzw. R.\_\_\_\_\_ vom 24./25./26. August 2021 [Akten Verfahren Nr. 21-0274, pag.18 466-476]; ferner Art.

## **E. 29**

Wirtschaftsstrafgericht eingereichten Stellungnahme den Begründungsanforderun- gen nicht zu genügen). 8.4.2 Weiter lässt sich weder dem VE-VStrR noch dem erläuternden Bericht zur Totalre- vision des VStrR entnehmen, dass zukünftig nur festangestelltes, d.h. unbefristet beschäftigtes Personal der beteiligten Verwaltung für die Rolle des «untersuchen- den Beamten» resp. – so der Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VE-VStrR – der «mit der Untersuchung betrauten Person» infrage kommen soll. Ausführungen im erläuternden Bericht zur Totalrevision des VStrR erlauben gar den Schluss, dass die für ein Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde (resp. gemäss VE-VStrR «Verwaltungseinheit» [Art. 36 Abs. 1 Satz 1 VE-VStrR]) je nach Fall Personal ein- stellen darf (das im Übrigen bereits über eine erforderliche Aus-/Weiterbildung ver- fügt [erläuternde Bericht zur Totalrevision des VStrR vom 31. Januar 2024 S. 47]). 8.4.3 Dass Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ die Kompetenz zur Leitung eines Verwaltungs- strafverfahrens abgesprochen werden müsste, wird zu Recht nicht geltend ge- macht. Sie

verfügten über die erforderlichen Fähigkeiten resp. das nötige Fachwissen zur Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Der Umstand, dass sie nicht von fedpol ausgebildet wurden, schadet entgegen der Ansicht des Beschuldigten 2 ebenfalls nicht. Dass die Verwaltung seine Mitarbeitende aus- und weiterzubilden hat, bedeutet nicht, dass sie nicht bereits hinreichend erfahrene (und damit bereits ausgebildete) Personen anstellen dürfte. Abgesehen davon, dass bereits im Rahmen von Neuanstellungen eine für die zu besetzende Stelle ausreichende Qualifikation vorausgesetzt ist, zeichnet sich die hier interessierende Ausgangslage auch dadurch aus, dass fedpol bis zum damaligen Zeitpunkt nicht die Aufgabe hatte, Verwaltungsstrafverfahren zu führen (im Sinne von «leiten»). Dementsprechend musste fedpol auch nie Verfahrensleitungen bestimmen und hatte somit auch nicht die Pflicht, das Personal für eine solche Funktion aus- resp. weiterzubilden. Bei einer Ausbildung auf Vorrat hätte sich fedpol möglicherweise den Vorwurf gefallen lassen müssen, dass es mit seinen finanziellen Mitteln nicht bedarfsgerecht umgeht. Wenn der Beschuldigte 2 vorbringt, die Einsetzung von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ stelle eine Verletzung von Art. 43a BV dar resp. bedeute eine Verschleuderung von Steuergeldern (Stellungnahme vom 27. März 2025 Rz. 68), kann er nicht gehört werden. Gemäss Art. 43a Abs. 5 BV müssen staatliche Aufgaben «bedarfsgerecht und wirtschaftlich» erfüllt werden. Dieser Grundsatz wurde mit der (befristeten) Anstellung der Herren Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ nicht verletzt. Von einem ressourcenmässig unsinnigen temporären Hin- und Hertransferieren von verwaltungsinternen Personen kann nicht gesprochen werden. 8.5 Gestützt auf das Ausgeführte ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ in der Zeit, als sie für die Beschwerdeführerin tätig waren, ausschliesslich in einem aktiven Dienstverhältnis mit fedpol (und damit mit der Beschwerdeführerin) standen. Das VStrR schreibt nicht vor, dass fedpol die Verfahrensleitung ausschliesslich mit Personen hätte besetzen dürfen, die im Zeitpunkt der «Übernahme» des PostAuto-Verfahrens bereits bei ihm angestellt waren. Die Frage, ob in seinem Bestand (rund 1'000 Mitarbeitende) für die Verfahrensleitung geeignetes Personal vorhanden gewesen wäre, ist an dieser Stelle nicht von Belang. Neuanstellungen im Hinblick auf die Besetzung der Verfahrensleitung sind

### **E. 30**

grundsätzlich zulässig, wobei das VStrR nicht vorschreibt, dass diese in zeitlicher Hinsicht unbefristet erfolgen müssten. Auch wenn es sich im Zeitpunkt des Prozesses um die Neubesetzung der Verfahrensleitung bei Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ um «fedpol-externe» Personen gehandelt hatte, waren sie dies spätestens ab Aufnahme ihrer Tätigkeit bei fedpol nicht mehr. Zu diesem Zeitpunkt waren sie ausschliesslich «fedpol-interne» Mitarbeitende. Die Besetzung der Verfahrensleitung mit Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ mittels befristeter Arbeitsverträge ist im Lichte von Art. 20 VStrR somit nicht zu beanstanden und läuft auch nicht der vom Bundesrat getroffenen Zuständigkeitsregelung entgegen (vgl. dazu nachfolgend auch E. 9.3.2). Entgegen den Ausführungen der Beschuldigten wurden mit dem von fedpol gewählten Vorgehen weder zwingende Zuständigkeitsvorschriften im Bereich der Strafverfolgung umgangen noch war das verwaltungsrechtliche Spezialitätsprinzip tangiert. 9. Zu prüfen ist schliesslich, ob die Einsetzung von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ als (Stv.) Verfahrensleiter für ein einzelnes, spezifisches Verwaltungsstrafverfahren verfassungsmässigen Garantien zuwiderläuft. Das Wirtschaftsstrafgericht und die Beschuldigten erblicken im Vorgehen von fedpol eine Missachtung von Art. 30 Abs. 1 BV, die Beschuldigten darüber hinaus eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV.

### **E. 31**

den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangenheit in diesem Sinne werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten zu Tage treten, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit hervorrufen. Für die Ablehnung eines Richters/einer Richterin wird nicht verlangt, dass dieser/diese tatsächlich befangen ist (zum Ganzen: BGE 143 IV 69 E. 3.2 [= Pra 2017 Nr. 97] und 140 III 221 E. 4.1).

### **E. 32**

Stellungnahme vom 27. März 2025 Rz. 57) nicht rechtsgenügend zu begründen, dass die Strafbescheide und -verfügungen der Verfahrensleitung zugerechnet werden müssten. Die Bemerkung des Wirtschaftsstrafgerichts erschöpft sich einzig in einer nicht weiter belegten Vermutung und war für die Beurteilung der Nichtigkeit der Strafbescheide und -verfügungen nicht von ausschlaggebender Bedeutung (auf deren Nichtigkeit wurde deshalb geschlossen, weil diese zu weiten Teilen auf nichtigen Verfahrenshandlungen der Verfahrensleitung basierten). Der Hinweis des Beschuldigten 6, wonach die Arbeitsverträge mit Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ bis Ende April 2024 verlängert worden seien, was nicht nötig gewesen wäre, wenn sie nicht in die Redaktion der Strafbescheide und Strafverfügungen einbezogen worden wären (Ziff. III/3.5.7 seiner Stellungnahme vom 9. April 2025), ändert daran nichts. Die Verlängerung der Arbeitsverträge und die Anpassung der Vereinbarungen vom 24./25/26. August 2021 im Juni 2023 drängte sich aufgrund der Befristung bis 31. August 2023 bereits im Frühling/Frühsummer 2023 auf. In jenem Zeitpunkt schien abschätzbar, dass die Redaktion der Schlussprotokolle, die unbestrittenermassen in die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fällt (Art. 61 Abs. 1 VStrR), nicht vor Ende August 2023 möglich sein wird. Die Schlussprotokolle erfolgten schliesslich im Oktober 2023, womit die Arbeit der Verfahrensleitung indessen noch nicht abgeschlossen war. Den beschuldigten Personen ist bei Eröffnung des Schlussprotokolls Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Stellung von Beweisanträgen einzuräumen (Art. 61 Abs. 2 VStrR). Allfällige Beweisanträge sind in der Folge von der Verfahrensleitung zu prüfen. Dass die Arbeitsverträge bis 30. April 2024 verlängert worden sind, ist vor diesem Hintergrund und des im Rahmen von Art. 61 VStrR notwendigen Zeitbedarfs nicht zu beanstanden und führt – ohne weitere Indizien – auch nicht dazu, dass Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ der Erlass der Strafbescheide/-verfügungen zuzurechnen ist. Vor diesem Hintergrund haben Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ keine richterliche Funktion innegehabt, weshalb Art. 30 BV entgegen den Ausführungen des Wirtschaftsstrafgerichts und etlicher Beschuldigten nicht zur Anwendung gelangt. Soweit sich der Beschuldigte 2 auf die Urteile des Bundesgerichts 1B\_277/2013 vom 15. April 2014 (E. 2) und 6P.126/2001 vom 20. Februar 2001 (E. 1c) sowie auf das Urteil 5A\_448/2012 vom 17. Januar 2013 (dort E. 3.2.2) beruft, wonach Art. 30 Abs. 1 BV Ausnahmegerichte und die Bestellung von ad hoc oder ad personam berufenen Richtern verbiete und zum Zwecke der Verhinderung jeglicher Manipulation eine durch Rechtssatz bestimmte Gerichts- und Verfahrensordnung verlange, kann er somit nicht gehört werden.

### **E. 33**

dass eine befristete Anstellung allein für die Leitung eines bestimmten Verfahrens theoretisch Zweifel an der Unbefangenheit der Verfahrensleitung aufkommen lassen kann. Es ist deshalb im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine eingesetzte Verfahrensleitung den Anschein von Befangenheit oder Voreingenommenheit weckt. Entsprechende Anhaltspunkte können – wie nachfolgend aufgezeigt – vorliegend indes nicht ausgemacht werden.

### **E. 34**

Interessen können nicht ausgemacht werden und liegen auch nicht im Umstand ihrer lediglich befristeten Anstellung. Auch wenn rein theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich ein befristet angestellter Verfahrensleiter bewusst oder unbewusst von der ihn anstellenden Verwaltung beeinflusst fühlen könnte, etwa in der Hoffnung auf eine Vertragsverlängerung oder zukünftige unbefristete Anstellungsmöglichkeit, bestanden vorliegend keine in diese Richtung deutende Anzeichen. Es war von vornherein klar, dass Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ bei Beendigung der Strafuntersuchung wieder zurück zur ESTV kehren würden resp. ihr zwischenzeitlich sistiertes Anstellungsverhältnis bei der ESTV wieder aktiviert würde. Von einer Abhängigkeit zu fedpol, die ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnte, kann somit nicht gesprochen werden. Das Gegenteil ist der Fall, was doch explizit vereinbart, dass in Bezug auf die Art und den Inhalt der Verfahrensführung kein Weisungsrecht der Leitung fedpol/EJPD besteht. Damit wurde nicht nur Gewähr für die Unparteilichkeit, sondern auch deren Unabhängigkeit geboten. Eine allfällige Beeinflussung seitens der ESTV auf Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ (beispielsweise durch allfällig zu vergegenwärtigende Vor- oder Nachteile je nach Ausgang der Untersuchung) ist ebenfalls nicht erkennbar.

### **E. 35**

11.

### **E. 36**

Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 3'000.00 (Art. 28 des Verfahrenskostendeckrets [VKD; BSG 161.12]), werden somit vom Kanton Bern getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.